EMPFEHLUNGEN

EMPFEHLUNG

vom 28. Januar 1959

an die Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft betreffend handelspolitische Maßnahmen in bezug auf die Einfuhr von Kohle aus dritten Ländern

Auf Grund der Artikel 3, 57, 58 und 74 des Vertrages;

aus folgenden Erwägungen:

Die Unternehmen des Steinkohlenbergbaus der Gemeinschaft haben seit einigen Monaten ernste Absatzschwierigkeiten, welche insbesondere auf einen Rückgang der Nachfrage für bestimmte Brennstoffe und auf den Wettbewerb der aus dritten Ländern eingeführten Kohle zurückzuführen sind; diese Absatzschwierigkeiten haben bereits dazu geführt, daß sich in mehreren Revieren der Gemeinschaft außergewöhnliche Kohlenhalden gebildet haben und daß Feierschichten eingeführt werden mußten.

Diese Lage ist auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland besonders ausgeprägt, in das Kohle aus dritten Ländern in verhältnismäßig erhöhten Mengen und zu solchen Bedingungen eingeführt wurde, daß diese Einfuhren die Förderung von Kohle in der Gemeinschaft ernsthaft beeinträchtigen und insbesondere für die Kontinuität der Beschäftigung eine Gefahr darstellen.

Die handelspolitischen Maßnahmen, welche von der Bundesrepublik Deutschland bisher ergriffen wurden, reichen allein nicht aus, um diese Lage zu meistern.

Artikel 57 des Vertrages verpflichtet die Hohe Behörde, zunächst indirekte Maßnahmen zu ergreifen, zu denen Vorkehrungen auf dem Gebiet der Handelspolitik gehören, bevor die in Artikel 58 vorgesehenen Maßnahmen angewandt werden.

Im Hinblick auf eine Einfuhrpolitik auf lange Sicht ist es erforderlich, die traditionellen Einfuhrströme der Gemeinschaft zu erhalten, um eine regelmäßige Versorgung zu gewährleisten.

Demnach richtet die Hohe Behörde an die Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft folgende

EMPFEHLUNG:

A) *An die Regierung der Bundesrepublik Deutschland*

vorübergehend auf Einfuhren von Kohle mit Ursprung in dritten Ländern in das Gebiet der Bundesrepublik einen Zoll insoweit zu erheben, als diese Einfuhren ein zollfreies Kontingent überschreiten:

1. die Höhe dieses Zolls darf 20 DM pro Tonne nicht überschreiten;

2. das zollfreie Kontingent darf für das Jahr 1959 nicht unter 5 Mio t liegen; sollte es die Entwicklung der Lage erfordern, wird die Hohe Behörde der Bundesregierung Änderungen des von ihr festgesetzten Kontingents empfehlen;

3. bei der Anwendung dieses Kontingents hat die Bundesregierung jegliche Diskriminierung zu vermeiden;

4. die Bundesregierung wird ermächtigt, eine Ursprungskontrolle in dem Maße auszuüben, wie es für die Anwendung der empfohlenen Maßnahmen erforderlich ist.

B) *An die Regierungen der anderen Länder der Gemeinschaft*

soweit es erforderlich ist, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die der Regierung der Bundesrepublik Deutschland empfohlenen Maßnahmen, insbesondere die Kontrolle des Ursprungs der Kohle, die aus anderen Ländern der Gemeinschaft in die Bundesrepublik Deutschland gelangt, angewandt werden können.

Diese Empfehlung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht und den Regierungen der Mitgliedstaaten zugestellt; sie wird durch die Zustellung verbindlich.

Vorstehende Empfehlung wurde in der Sitzung der Hohen Behörde am 28. Januar 1959 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Paul FINET